

Gemeinderäthen und deren Theilhabern herrühren, daß dagegen der Communalgardenausschuß und die Mitglieder der Communalgarde selbst in Opposition gegen diese Bestrebungen sind. Ob es übrigens angemessen gewesen sei, daß der Abg. Tesorfa hier in der Kammer erklärte, Niemand werde ihn dahin bringen, ein bestehendes Gesetz zu achten, das überlasse ich der Beurtheilung der Kammer.

Abg. Jacob (aus Bauken): Zur Berichtigung der vorher von einem geehrten Abgeordneten ausgesprochenen Behauptung, als ob in der Lausitz ein besonderer Widerwille gegen das Institut der Communalgarde, wenigstens auf dem Lande, sich zeige, wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß derselbe vielleicht in einzelnen kleinen Ortschaften sich zeigen könnte, in größern aber sich nicht herausgestellt hat. Mir ist sogar ein Ort bekannt, wo bloß 6—8 communalgardenpflichtige Einwohner sind, wo aber dessen ungeachtet in den Abendstunden Communalgardenerercitien veranstaltet und mit Liebe abgewartet wurden. Und hätte der Herr Abgeordnete Gelegenheit gehabt, das allgemeine Verbrüderungsfest der Communalgarden aus der Provinz im Jahre 1848 in Bauken mit anzusehen, wo über 4000 Mann Gardisten versammelt waren, so würde er sich wohl überzeugt haben, daß das Bürgerwehrinstitut nicht bloß in städtischen Gemeinden Anklang gefunden habe, sondern daß die meisten Orte von größerer Bevölkerung auf dem platten Lande der Lausitz auch ihre Communalgarden haben und bei jenem Feste sehr zahlreich vertreten waren. Gegen den ihr gemachten Vorwurf mußte die Ehre der Lausitz durch diese meine Bemerkung um so mehr gerettet werden, als sich bei jener Gelegenheit sehr viel Begeisterung für dieses Institut zeigte. Es kann sich das vorher Gesagte also bloß auf einzelne solche Gemeinden beziehen, welche so klein und so arm an Einwohnern sind, daß sie eine wehrhafte Mannschaft nicht zusammen bringen können. Denn die Schwierigkeit der Vereinigung mehrerer kleinen Ortschaften zu einer gemeinsamen Communalgarde hat sich hier und da in der Maaße herausgestellt, daß sie nicht zu Stande zu bringen gewesen ist.

Abg. Hering: Wenn in manchen Gemeinden eine größere Gleichgültigkeit gegen dieses Institut der Volkswehr sich herausgestellt hat, als zu wünschen wäre, so kommt das, wie ich aus meiner Erfahrung weiß, zum Theil daher, daß die Obrigkeiten sich zu saumselig in der Durchführung des Gesetzes erwiesen haben. Ich weiß, daß in manchen Orten mit Begeisterung sich ein großer Theil der Einwohnerschaft an diesem Institute theilnahmte, in manchen Dörfern fehlte es allerdings an Führern, die das Volk aufgeklärt hätten, es herrschte dort allerdings Gleichgültigkeit und es kam keine Communalgarde zu Stande, aber das Justizamt ließ das ruhig hingehen, ein drittes Dorf verief sich auf das zweite, und so war der Umstand, daß die Behörden mit zu großer Lauheit verfahren, zugleich die Ursache, daß diese Lauheit sich unter dem Volke selbst verbreitete.

Abg. Kalb: Die Auskunft, die der Herr Regierungskommissar gegeben hat, möchte wohl nicht überall mit der Ausführung der Verordnung übereinstimmen, daß man nämlich nicht bloß die Gemeindevorstände gefragt hat, wie die Communalgarde sich gestalte und wie man sie eingerichtet habe, sondern manche faßten wenigstens die Anfrage der Gensdarmen so auf, ob sie die Communalgarde behalten wollten oder nicht, und sahen allerdings darin eine indirecte Aufforderung, die Sache los zu werden. Ich gebe zu, daß in den kleineren Ortschaften ein derartiger Wunsch entstanden ist und leicht entstehen konnte, aber ich weiß auch, daß man in den größern Ortschaften die Bürgerwehr nicht missen will, weil sie namentlich in den Maitagen ihren Nutzen bewährte, als der Staat außer Kraft war, das Volk auf dem Lande zu schützen. Sie diente an mehreren Orten auf dem Lande zur gesetzlichen Selbsthilfe und Selbstvertheidigung der Gemeinden. Ich habe es erlebt, daß in einem Marktflecken die Communalgarde in jenen verhängnißvollen Tagen sich nicht als „Soldatenspiel“ gezeigt hat, daß sie vielmehr der zwangsweisen Summthung, mit nach Dresden zu ziehen, mit scharfen Patronen sich zu erwehren entschlossen war, obwohl auch sie für die Reichsverfassung begeistert war, ihre Rechtsgültigkeit auch buchstäblich nahm, aber in die Reinheit des angeblichen Zwecks beim Dresdner Ereigniß theilweis gerechtes Mißtrauen setzte. Im Sinne des gesunden Kerns im Volke kann ich nur die Beibehaltung dieses wichtigen Instituts befürworten und das Vertrauen aussprechen, das Volk werde mit Zähigkeit an den wiedererrungenen Volksrechten festhalten und sich nicht durch die zeitweise Mangelhaftigkeit der noch unentwickelten Bürgerwehr die Lust an der allgemeinen Wehrhaftigkeit verleiden lassen, welche der Stolz des freien Mannes ist und den Ruhm der alten Deutschen und Sachsen begründete.

Abg. Wagner (aus Schneeberg): Ich glaube, daß wir uns bei der Debatte, wie sie jetzt geführt wird, sehr von dem Gegenstande verlieren, der uns eigentlich vorliegt. Hier handelt es sich lediglich um Bewilligung des Aufwandes für die Communalgarden, der bereits 1849, als dem ersten Jahre dieser Finanzperiode erwachsen ist, und der in diesem und dem nächsten Jahre erwachsen wird. Wenn wir darüber streiten wollen, ob das Institut der Communalgarde in Dörfern oder Städten nützlich sei, so erscheint dieser Streit jetzt nutzlos; haben einzelne Kammermitglieder die Absicht, die Communalgarde auf den Dörfern aufzuheben, so mögen sie entweder einen Gesetzentwurf einbringen oder einen desfallsigen Antrag an die Regierung bringen, aber bei der Budgetberathung kann das so nebenbei nicht abgemacht werden. Hier handelt es sich darum, den Aufwand zu bewilligen, den die dermalen bestehenden Communalgardeneinrichtungen im Königreiche Sachsen erfordern; so lange diese Einrichtungen wirklich bestehen, kann dieser Aufwand, wenn man nicht das ganze Communalgardengesetz aufheben will, auch auf keine Weise abgewiesen werden, und ich würde Sie daher ersuchen, daß